AUSZUG AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN
"NORDLICH DER GREITHERSTRASSE" DER STADT WEILHEIM i.OB

LAGEPLAN M 1 : 1000

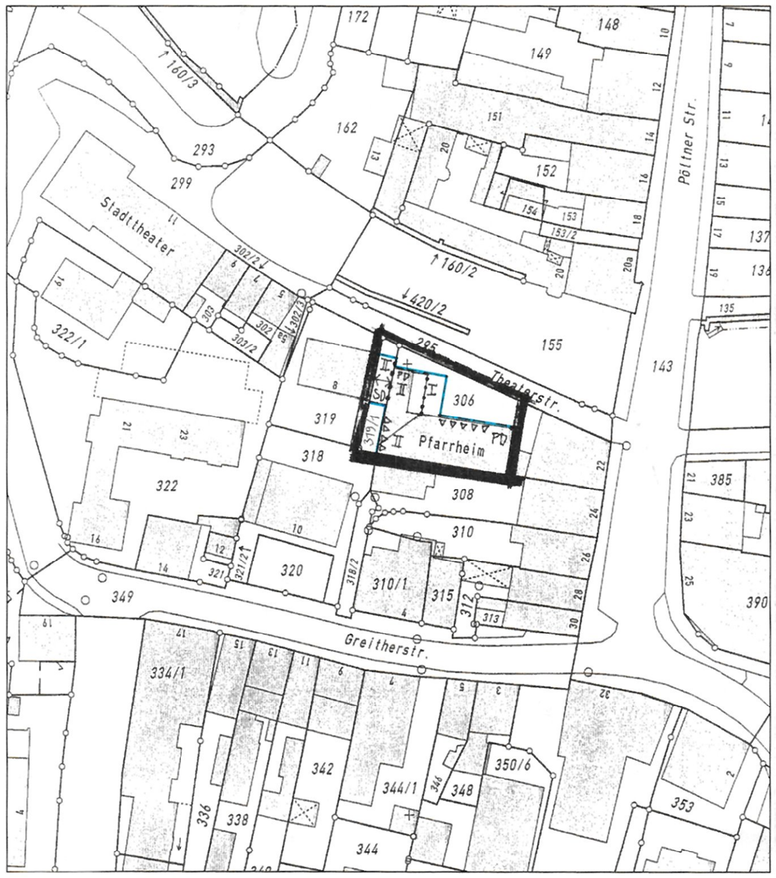

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN
BEBAUUNGSPLANES "NORDLICH DER GREITHERSTRASSE"
DER STADT WEILHEIM i.OB

LAGEPLAN M 1 : 1000

Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Greitherstraße"

Grundstück Flur-Nr. 306 und 319/1, Gemarkung Weilheim i. OB

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am ..06.11.2000 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den ...07.11.2000.....
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am ..04.12.2000 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den ...06.12.2000.....
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am .05.01.2001.. im Amtsblatt Nr. .1..... der Stadt Weilheim i. OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den ...09.01.2001.....
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Greitherstraße"

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2 Absatz 1 und 4, § 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) und der Planzeichenverordnung (Plan ZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Änderungen:

A. Festsetzung durch Planzeichen

2. Maß der baulichen Nutzung

SD II - Satteldach:
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
Dachgeschoßausbau zulässig nach BayBO, nicht als Vollgeschoß.

PD II - Pultdach:
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
Dachgeschoß- und Kellergeschoßausbau Zulässig nach BayBO, nicht als Vollgeschoß.

3. Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

——— Baugrenze

7. Sonstige Festsetzungen

▽▽▽▽ Wandhöhe an der Westseite bis – 3,0 m zulässig.
Wandhöhe an der Nordseite bis – 1,75 m zulässig.

▬ Geltungsbereich der Änderung

C. Festsetzung durch Text

4. Hauptgebäude

Die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse darf max. 0,45 m über dem Niveau der Erschließungsfläche im Eingangsbereich des Gebäudes liegen.

Die Wandhöhen dürfen traufseitig folgende Werte nicht überschreiten:

SD II max. + 7,0 m ab FFB EG
PD II max. + 7,0 m ab FFB EG

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses im Eingangsbereich bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer an der Traufseite mit der Oberkante der Dachhaut.

Dort wo durch Planzeichen gesondert festgesetzt sind zur Belichtung der Kellergeschosse zusätzlich sichtbare Wandflächen von FFB EG bis max. – 3,0 m bzw. bis max. – 1,75 m zulässig.

5. Dachgestaltung

Dächer über Hauptgebäuden sind als gleichseitig geneigte Sattel- oder Pultdächer auszubilden.

Dachneigung: Satteldach: 25 – 50 °
Pultdach: 15 – 20 °

Erdgeschossige Eingangsüberdachungen sind auch als Flachdach zulässig.

11. Freiflächengestaltung

Im Bereich zulässiger Wandhöhen bis max. – 3,0 m bzw. bis max. - 1,75 m sind Abgrabungen und Lichtgräben bis zu einem Böschungswinkel von 45 Grad zur Waagerechten möglich.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Greitherstraße" in der derzeit gültigen Fassung.

(138)

Stadt Weilheim i. OB

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Greitherstraße"

M 1 : 1000

Genehmigte Fassung

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96

82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0

Weilheim, den 06.09.2000
Geändert am 19.12.2000

ARCHITEKT M. BÖGL